

34

IV\_ZR\_75/63

Verkündet  
am 13. November 1963  
Hoepppe, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des S a a r l a n d e s,

vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungsamtes des  
Saarlandes in Saarbrücken, Brauerstraße 25,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Heinrich B [REDACTED], H [REDACTED]/S [REDACTED],  
G [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionsbeklagten,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 8. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-  
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß,  
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil  
des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-  
landesgerichts Saarbrücken vom 7. Juni 1962 aufgehoben,  
soweit auf die Berufung des beklagten Landes über den  
Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und  
über die außergerichtlichen Kosten entschieden ist.

- 1 a -

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1908 in H[REDACTED]/S[REDACTED] geborene Kläger begab sich einige Tage nach der Saarabstimmung im Januar 1935 nach Frankreich, kehrte jedoch nach einiger Zeit wieder zu seiner Familie nach H[REDACTED] zurück und war zunächst bei Baufirmen, später bei der Staatlichen Forstverwaltung als Notstandsarbeiter tätig. Durch Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 1. Oktober 1936 wurde er wegen schweren Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt. Ende Oktober 1936 ging der Kläger wiederum nach Frankreich. Von dort begab er sich im November 1936 nach Spanien, wo er in den Reihen der Internationalen Brigade auf Seiten der Republikaner am Spanischen Bürgerkrieg teilnahm und bei den Kämpfen um Teruel eine Verwundung erlitt, die zur Amputation eines Fußes führte. Seit November 1938 lebte der Kläger in Paris. Dort wurde er bei Kriegsausbruch interniert. Nach der Entlassung aus dem Internierungslager begab er sich in die damals noch unbesetzte Zone Frankreichs und hielt sich im Gebiet der Pyrenäen auf. Im Juni 1943 wurde er durch deutsche Grenzpolizisten in der Nähe von Andorra festgenommen. In der Folgezeit war er in verschiedenen Gefängnissen. Am 16. April 1944 wurde er auf Grund eines Schutzhaftbefehls des Reichssicherheitshauptamtes wegen seiner Teilnahme am Spanischen Bürgerkrieg in das Konzentrationslager Dachau verbracht, wo er bis zu seiner Entlassung am 14. Mai 1945 blieb.

Der Kläger hat auf Grund landesrechtlicher Vorschriften über die Wiedergutmachung durch Bescheid vom 25. Juni 1949 als Entschädigung für Freiheitsschaden 78.000 ffrs, für Möbel- und Kleiderverluste 50.000 ffrs und für Verdienstaussfall 69.000 ffrs erhalten. Er hat ferner Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen Schadens an Körper und Gesundheit, an Freiheit und im beruflichen Fortkommen geltend gemacht sowie die Gewährung der Soforthilfe für Rückwanderer beantragt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entschädigungsbehörde hat durch Bescheid vom 17. Dezember 1960 die Ansprüche abgelehnt. In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt: Der Kläger sei nicht Verfolgter im Sinne des § 1 BEG. Es sei nicht erwiesen, daß er aus politischen Gründen ausgewandert sei. Seine Verhaftung im Jahre 1943 sei wegen illegalen Grenzübertritts erfolgt. Später habe er die am 1. Oktober 1936 ausgesprochene Strafe verbüßt. Ob er im Konzentrationslager Dachau aus den Gründen des § 1 BEG inhaftiert gewesen sei, könne dahinstehen. Der Kläger sei nach § 7 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen, da er, um Entschädigung zu erlangen, vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über Grund und Höhe seines Schadens gemacht habe. Im Verfahren nach dem früheren Saarländischen Wiedergutmachungsgesetz habe er fast zwei Jahre lang den Zeitpunkt seiner verfolgungsbedingten endgültigen Emigration mit dem 18. Januar 1935 angegeben. Auch habe er falsche Angaben über den Grund der Emigration gemacht. Es könne nur entweder die Furcht vor der Strafvollstreckung oder die Absicht, in die republikanische Spanische Armee einzutreten, der Auswanderungsgrund gewesen sein. Außerdem habe er in den Jahren 1947 bis 1949 stets behauptet, er habe bis zur Verhaftung in der französischen Widerstandsbewegung gekämpft; nunmehr begehre er für diese Zeit Entschädigung mit der Behauptung, in Südfrankreich illegal gelebt zu haben. Schließlich habe er früher angegeben, er habe die Möbel von seiner verstorbenen damaligen Verlobten geerbt, während er damals verheiratet gewesen sei und sein Bruder erklärt habe, der Kläger habe diese Möbel gekauft.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens an Körper und Gesundheit sowie wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Rente, ferner wegen Schadens an Freiheit für 15 Monate eine Entschädigung abzüglich der bereits 1949 gezahlten 65.000 ffrs, außerdem die Pauschalabgeltung gemäß § 54 BEG als Entschädigung

für Schaden an Eigentum und die Soforthilfe für Rückwanderer zu zahlen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil das beklagte Land verurteilt, an den Kläger als Entschädigung für Schaden an Freiheit den Betrag von 1 032,10 DM (1 800 DM ab 65.000 ffrs = 767,90 DM) zu zahlen, die Klage, soweit sie auf eine höhere Entschädigung für Schaden an Freiheit sowie auf eine Entschädigung wegen Schadens an Eigentum und auf Zubilligung einer Soforthilfe gerichtet ist, abgewiesen und die Entscheidung über die weiteren Ansprüche des Klägers vorbehalten.

Das Landgericht hat die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 7 Abs. 1 BEG als nicht gegeben erachtet und im übrigen die Auffassung vertreten, die Entschädigungsbehörde habe sich nicht im Rahmen des ihr nach dieser Bestimmung gewährten Ermessensspielraums gehalten. Es hat dem Kläger eine Entschädigung für Schaden an Freiheit, erlitten in der Zeit vom 16. April 1944 bis zum 8. Mai 1945, zugebilligt. Einen Anspruch auf Soforthilfe hat es abgelehnt, weil der Kläger bereits im Jahre 1943 wieder in das damalige Reichsgebiet zurückgebracht worden sei. Einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum hat es verneint, weil die behaupteten Eigentumsschäden in Frankreich entstanden seien.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, der Kläger mit dem Antrag, das beklagte Land auch zur Zahlung von 6.000 DM Soforthilfe an ihn zu verurteilen, das beklagte Land mit dem Antrag, die auf Entschädigung für Schaden an Freiheit gerichtete Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat beide Berufungen zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land den Antrag, die auf Entschädigung für Schaden an Freiheit gerichtete Klage in vollem Umfang abzuweisen, weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger spätestens im Februar 1936, wenn nicht schon wesentlich früher, in das Saarland zurückgekehrt und hat dieses Land im Herbst 1936 nicht aus politischen Gründen verlassen, sondern um sich der Vollstreckung aus dem Strafurteil vom 1. Oktober 1936 zu entziehen. Das Berufungsgericht hat ferner für erwiesen erachtet, daß der Kläger im früheren Wiedergutmachungsverfahren unrichtige oder irreführende Angaben gemacht hat. Solche Angaben hat es darin erblickt, daß der Kläger bei der Darstellung seiner Emigration nach der Saarabstimmung seine baldige Rückkehr in das Saargebiet und seine endgültige Emigration erst im Oktober 1936 verschwiegen und noch bei der Anmeldung seiner Schäden im August 1947 erklärt hat, ihm sei vom Urteil vom 1. Oktober 1936 nichts bekannt gewesen. Diese Angaben beruhen nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht auf einem Irrtum über den genauen Zeitpunkt der Auswanderung, sondern auf dem Bestreben des Klägers zu vermeiden, den bei einer Emigration erst im Oktober 1936 schwierigen Nachweis für eine Auswanderung aus politischen Gründen führen zu müssen. Gleichwohl hat jedoch das Berufungsgericht die Zubilligung einer Entschädigung für Schaden an Freiheit seitens des Landgerichts mit folgenden Erwägungen bestätigt: Der Kläger sei später wegen seiner

marxistischen Einstellung und wegen seiner Teilnahme am Spanischen Bürgerkrieg verhaftet und in ein Konzentrationslager verbracht worden. Wenn einerseits zu berücksichtigen sei, daß § 7 BEG eine Art Strafbestimmung darstelle, durch die vermieden werden solle, daß sich jemand durch unrichtige Angaben eine Entschädigung erschleiche, so erscheine es doch angebracht, die Bedeutung der Angaben und den zugefügten Schaden abzuwägen. Das Verschweigen des Klägers über die Rückkehr in das Saarland und die spätere Emigration seien nicht so schwerwiegend zu beurteilen, daß dem Kläger deshalb eine Entschädigung für seine Leidenszeit in einem Konzentrationslager versagt werden solle. Nach den gegebenen Umständen dürfte es nicht im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes liegen, dem Kläger für die Inhaftierung in Dachau eine Entschädigung zu verweigern. Die übrigen im Versagungsbescheid als unrichtig bezeichneten Angaben seien nicht als falsch anzusehen.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind begründet.

a) Nach § 7 BEG liegt die Entziehung oder Versagung von Entschädigungsansprüchen im Ermessen der Entschädigungsbehörde. Das Entschädigungsgericht hat folglich nach § 211 BEG nur zu prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Mit dieser Regelung, die den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts entspricht und sich auch in einer Reihe anderer Gesetze findet (vgl. § 38 des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953, BGBl I 780; § 114 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960, BGBl I 17; für das frühere Recht vgl. § 23 Abs. 3 MRVO 165, VOB1 brZ 48, 263), bringt der

Gesetzgeber zum Ausdruck, daß die Entschädigungsgerichte dann, wenn es sich um die Anwendung des § 7 BEG handelt, in ihrer Entscheidungsbefugnis auf die in § 211 BEG normierte Nachprüfung beschränkt bleiben sollen. Andernfalls wäre, wie der erkennende Senat im Urteil vom 12. November 1958 - IV ZR 144/58 -, LM Nr. 2 zu § 211 BEG 1956 = RzW 1959, 66 Nr. 17, ausgesprochen hat, der Grundsatz der einheitlichen und gleichmäßigen Ausübung des Ermessens, soweit es sich um die Anwendung des § 7 BEG handelt, gefährdet, da keine Gewähr dafür besteht, daß die Verwaltungsbehörden und die Gerichte ihr Ermessen nach den gleichen Grundsätzen ausüben würden. Die Entschädigungsgerichte dürfen somit, wie die Revision mit Recht geltend macht, ihr Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Entschädigungsbehörde setzen.

b) Das Gesetz sieht eine Nachprüfung der Ermessensentscheidungen nur in zweierlei Hinsicht vor.

Einmal haben die Gerichte zu prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten hat. Bei einer von der Behörde ausgesprochenen Versagung eines Entschädigungsanspruchs haben somit die Gerichte zu untersuchen, ob die in § 7 BEG bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen einer Versagung vorliegen. Weiter ist zu untersuchen, ob sich die Entschädigungsbehörde im Rahmen der ihr in § 7 BEG eingeräumten Befugnis gehalten, also die ihr in dieser Bestimmung gezogenen Grenzen nicht überschritten hat.

Ferner obliegt dem Gericht die Prüfung, ob die Entschädigungsbehörde von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Hierzu gehören die Fälle des Ermessensfehlgebrauchs, insbesondere der Willkür oder des Ermessensmißbrauchs (vgl. BVerwGE 3/279). Von einer

fehlerhaften Ermessensentscheidung dieser Art kann insbesondere dann gesprochen werden, wenn die Behörde sich von rechtlich unzutreffenden oder sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, wenn sie gleichgelagerte Fälle ohne hinreichenden Grund ungleich behandelt hat, also von einer bestehenden Verwaltungsübung ohne zwingenden Anlaß abgewichen ist, schließlich auch, wenn die Behörde entweder keinerlei Erwägungen angestellt hat oder wenn die den Verwaltungsakt tragenden Erwägungen bloßer Vorwand sind (vgl. zu diesen Fragen Fachinger, Überschreitung und Fehlgebrauch des Verwaltungsermessens in NJW 1949, 244 ff; Bachof, die verwaltungsgerichtliche Ermessenskontrolle in SJZ 1948, 742 ff; Eyermann/Fröhler, Anm. 4 ff zu § 114 VwGO). Der Nachprüfung der Ermessensentscheidungen durch die Gerichte sind somit enge Grenzen gezogen, wie sie - im Rahmen der Prüfung von Amtspflichtverletzungen nach § 839 BGB - bereits von der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 147, 179, 183; 154, 144, 153) und des Bundesgerichtshofs (LM Nr. 3 zu § 839 (Fg) BGB) abgesteckt worden sind.

c) Das Berufungsgericht hat sich, wie die Revision mit Recht rügt, nicht im Rahmen dieser ihm nach § 211 BEG obliegenden beschränkten Nachprüfung gehalten. Das Gesetz sieht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 BEG die ganze oder teilweise Versagung jeden Anspruchs vor, also auch die Versagung eines Anspruchs, der durch eine in einem Konzentrationslager erlittene Freiheitsentziehung entstanden ist. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die in den Entschädigungsverfahren den Angaben der Antragsteller schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 176 Abs. 2 BEG zukommt, hat der Gesetzgeber mit gutem Grund erhöhte Anforderungen an die Richtigkeit dieser Angaben gestellt und an unrichtige Angaben eine weitgehende Verwirkungsfolge geknüpft (vgl. Senatsurteil vom 16. Dezember 1957 - IV ZR 232/57 -, LM Nr. 4 zu § 7 BEG 1956 = RzW 1958, 100 Nr. 18).

Die der Entschädigungsbehörde in § 7 BEG eingeräumte Versagungs-  
befugnis muß daher nach dem Zweck dieser Vorschrift zu einer  
wirksamen Bekämpfung aller Verstöße gegen die Wahrheitspflicht  
benutzt werden (vgl. Senatsurteil vom 26. Juni 1957 - IV ZR  
101/57 -, LM Nr. 2 zu § 7 BEG 1956 = RzW 1957, 323 Nr. 24).  
Diesem Gesichtspunkt kommt bei der Prüfung einer etwaigen  
Verhältnismäßigkeit zwischen dem schuldhaften Verhalten eines  
Berechtigten und der deshalb ausgesprochenen Versagung eines  
Anspruchs besondere Bedeutung zu. Im Hinblick auf den vom Gesetz-  
geber mit der vorgesehenen weitgehenden Verwirkungsfolge erstreb-  
ten Zweck besteht daher kein Raum für die Annahme des Berufungs-  
gerichts, daß die Entschädigungsbehörde den Grundsatz der Ver-  
hältnismäßigkeit zwischen der festgestellten Verfehlung und der  
Versagung einer Entschädigung für den Aufenthalt in einem Kon-  
zentrationenlager außer acht gelassen und damit die gesetzlichen  
Grenzen des Ermessens überschritten hat, mag auch sonst bei einer  
Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von einer  
- richterlich nachprüfaren - Ermessensüberschreitung gesprochen  
werden können (vgl. Eyermann/Fröhler, aaO, Anm. 16; BVerwGE 11/  
172). Des gleichen kann auch nicht gesagt werden, daß die Ent-  
schädigungsbehörde hier von ihrem Ermessen nicht in einer dem  
Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.  
Das Gesetz wortet grundsätzlich einen vorsätzlichen oder grob  
fahrlässigen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht als so schwer-  
wiegend, daß es der Entschädigungsbehörde die Befugnis zur gan-  
zen oder teilweisen Versagung des oder der Entschädigungsan-  
sprüche wegen eines solchen Verhaltens gibt. Die Entscheidung  
darüber, ob und in welchem Umfang von dieser Befugnis Gebrauch  
gemacht wird, liegt bei der Entschädigungsbehörde. Dieser Behör-  
de ist somit auch die Abwägung aller Umstände des Einzelfalles  
übertragen. Die von ihr getroffene Ermessensentscheidung muß das  
Entschädigungsgericht hinnehmen, sofern nicht eine Ermessens-  
überschreitung oder ein Ermessensfehler im Sinne des § 211 BEG  
festgestellt werden kann. Hier hat im übrigen das Berufungsge-  
richt übersehen, daß die Entschädigungsbehörde den Anspruch auf

Entschädigung wegen der erlittenen Freiheitsentziehung nicht in vollem Umfange, sondern nur insoweit, als er noch nicht befriedigt ist, versagt hat, von einer Entziehung des wegen dieser Freiheitsentziehung bereits zugebilligten Teilan- spruchs jedoch Abstand genommen hat.

3. Nach allem hat das Berufungsgericht sich nicht auf die in § 211 BEG vorgesehene Nachprüfung beschränkt, sondern sein Ermessen an Stelle des Ermessens der Entschädigungsbe- hörde gesetzt. Dies ist unzulässig.

Das Berufungsurteil kann sonach keinen Bestand haben.

Der Senat ist jedoch nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden.

Die Entschädigungsbehörde hat die Versagung des Anspruchs auf den Vorwurf unrichtiger Angaben hinsichtlich mehrerer Punkte gestützt. Demgegenüber hat das Berufungsgericht un-richtige oder unvollständige Angaben des Klägers nur hin-sichtlich eines einzigen Punktes, nämlich des Zeitpunktes der endgültigen Emigration, als erwiesen erachtet. Weicht aber der vom Entschädigungsgericht festgestellte Sachverhalt wesentlich von dem Verhalten des Berechtigten ab, das die Entschädigungsbehörde zur Versagung veranlaßt hatte, so ist der Entschädigungsbehörde Gelegenheit zur erneuten Ausübung des Ermessens zu geben (vgl. Senatsurteil vom 30. Mai 1962 - IV ZR 287/61 -, RzW 1962, 474 Nr. 40).

Aus diesen Gründen muß das Berufungsurteil, soweit es angefochten ist, aufgehoben und der Rechtsstreit in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Das beklagte Land erhält damit auch Gelegenheit, die gebotene Darlegung der Ermessensgründe nachzuholen.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Graf